

Kanton St. Gallen
KANTONALES STEUERAMT
Erbschafts- und Schenkungssteuern
9001 St. Gallen

Davidstrasse 41
Tel. 071 229 41 21 / Fax 071 229 41 03
PC 90-627-7

Bearbeitet von:

Erbteilakt

Rückfragen und Korrespondenz an	Gemeinde:
Telefon Privat Geschäft	Dossier Nr.:
Fax	Datum der Zustellung:

I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers

Name und Vorname

Geburtsdatum Beruf

Wohnadresse

Zivilstand Aufenthaltsort

gestorben am in

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Die beiliegende Wegleitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Formulare und enthält einen Auszug aus dem Steuergesetz.

II. Vermögensstatus (Wert Todestag)		Fr. (keine Rappen)
Nachlassvermögen laut Inventar		
Korrekturen zum Nachlassvermögen (+/-)		
Bereinigtes Nachlassvermögen		

III. Teilung / Zuweisung	Quote	Fr. (keine Rappen)
Name / Vorname der Erben		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
Total (= bereinigtes Nachlassvermögen)		

Besteht am obigen Teilvermögen eine Nutzniessung? ja nein

Wenn ja, für Fr. _____

Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Nutzniesser:

Anteile / Quoten an Grundstücken	Quote	Fr. (keine Rappen)
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück / Standort		
Name / Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		

Bemerkungen:

IV. Ergänzende Fragen (vgl. Wegleitung)

- 1. Haben Erben bzw. Vermächtnisnehmer vom Erblasser bereits Schenkungen erhalten? ja nein
- 2. Wird eine Steuerermässigung wegen Unternehmensnachfolge beantragt? ja nein
- 3. Wurden im Rahmen der Erbteilung Querschenkungen vollzogen? ja nein

V. Adressen der Erben / Unterschriften der Erben oder des Erbenvertreters

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen:

	Name/Vorname	Adresse	Jahr-gang	Verwandt-schaftsgrad	Datum und Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Hinweise:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird die Erbschaftssteuer für alle Erben und Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt. Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung in Abzug bringen. Sollte die Teilung des Nachlasses ausnahmsweise vor der Rechnungsstellung erfolgen, ist eine angemessene Steuerrückstellung zu bilden. Die erwähnten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Erbschaftssteuer, wenn Erbanteile oder Vermächtnisse ausgerichtet werden, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern bezahlt sind.

Ändern Vertretungsverhältnisse während der Dauer der pendenten Erbschaftssache, wollen Sie uns dies bitte umgehend mitteilen. Sie ersparen sich damit zusätzliche Umtriebe und erleichtern uns zudem die Erfüllung unserer Aufgabe.